



Sicherheitsordnung für Fremdfirmen

Änderungshistorie:

| Version: | Erstellt: | Erstellt von: | Aktion: |
|-------------|-----------|------------------|---------------|
| Version 1.0 | 19.11.25 | Katrin Eudenbach | Neuerstellung |
| | | | |

Prüfung/Freigabe:

| Version: | Geprüft am: | Geprüft von: | Freigegeben am: | Freigegeben von: |
|-------------|-------------|------------------|-----------------|------------------|
| Version 1.0 | 24.11.2025 | Christian Schell | 24.11.2025 | Christian Schell |
| Version 1.0 | 19.11.25 | Timo Mifka | 19.11.25 | Timo Mifka |

Verteiler:

| Bereich: | Name/Gruppe: |
|----------|--------------|
| | |
| | |

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text ausschließlich die männliche Form verwendet, im Sinne einer sprachlichen Vereinfachung ist sie als geschlechtsneutral anzusehen.



Inhaltsverzeichnis

Inhalt

| | |
|--|----|
| Präambel – Leitsatz | 4 |
| 1. Geltungsbereich | 4 |
| Teil A | 4 |
| 2. Allgemeine und anwendbare Vorschriften | 4 |
| 3. Verantwortlichkeiten von Fremdfirma und Auftraggeber | 5 |
| 3.1 Auftragsverantwortliche Person (AV) | 5 |
| 3.2 Verantwortliche Person der Fremdfirma (VF) | 5 |
| 3.3 Koordinierende Person (K) | 6 |
| 3.4 Aufsichtsführende Person (AF) | 6 |
| 4. Gefährdungsbeurteilung | 6 |
| 5. Einweisung und Unterweisung | 7 |
| 5.1 Auftragsunabhängige Einweisungen zu betriebsspezifischen Regelungen | 7 |
| 5.2 Auftrags- und betriebsspezifische Einweisungen | 7 |
| 5.3 Unterweisung Mitarbeiter der Fremdfirma | 8 |
| 6. Eignung Fremdfirmenmitarbeiter | 8 |
| 7. Alarmregelungen | 8 |
| 7.1 Verhalten im Brandfall | 8 |
| 7.2 Verhalten bei Unfällen | 10 |
| 7.3 Verhalten bei Störungen | 10 |
| 8. Anmeldung und Abmeldung | 10 |
| 9. Zutrittsregelungen | 11 |
| 10. Betriebliche Regelungen und Verbote | 11 |
| 10.1 Rauchen, Alkohol, Drogen | 11 |
| 10.2 Krankenhaushygiene und Baustaub | 11 |
| 10.3 Mobilfunk | 12 |
| 10.4 Geheimhaltung/Datenschutz | 12 |
| 10.5 Abfälle | 12 |
| 10.6 Gewässerschutz/Bodenschutz | 12 |
| 10.7 Fluchtwiege und Notausgänge sowie Brandschutzeinrichtungen | 12 |
| 10.8 Heißarbeiten (Schweiß-, Schneid-, Löt-, Aufbau- und Trennschleifarbeiten) | 12 |
| 10.9 Rauchmelder / Brandmelder | 13 |
| 10.10 Explosionsschutz | 13 |
| 10.11 Lärm | 13 |
| 10.12 Persönliche Schutzausrüstung (PSA) | 14 |
| 10.13 Arbeitsmittel | 14 |
| 10.14 Straßenverkehrsordnung | 14 |
| 10.15 Gefahrstoffe | 14 |
| 10.16 Erlaubnisschein für Dach- und Fassadentätigkeiten | 14 |
| 10.17 Elektrische Anlagen, Einrichtungen und Netzzeilen | 15 |
| 10.18 Abschaltung der Medien Gas, Wasser, Wärme | 15 |
| 11. Bereiche mit besonderen Gefährdungen | 16 |
| 11.1 Warnhinweise für spezielle Gefährdungen | 16 |
| 11.2 Bereiche mit Strahlung / Elektromagnetische Felder | 16 |
| 11.3 Bereiche mit biologischen Arbeitsstoffen / Gentechnik | 18 |
| 11.4 Bereiche mit Gefahrstoffen | 20 |
| 11.5 Asbest und KMF | 20 |
| 11.6 AWT | 21 |
| 12. Abschluss des Auftrages | 22 |
| 12.1 Auskunftspflicht | 22 |
| 12.2 Rechtsfolgen bei Verstoß | 22 |



| | |
|---|----|
| Teil B | 23 |
| 13. Baustellensicherheit | 23 |
| 13.1 Bestellung des SiGeKo | 23 |
| 13.2 Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) | 23 |
| 13.3 Unterlage für spätere Arbeiten | 23 |
| 14. Sicherheitsvorschriften für Baustellen | 24 |
| 14.1 Durchführung von Erdbauarbeiten | 24 |
| 14.2 Baustelleneinrichtung und Absicherung | 25 |
| 15. Wichtige Telefonnummern | 26 |
| 16. Anlagen (mitgeltende Unterlagen): | 27 |



Präambel – Leitsatz

Es darf keine Arbeit ausgeführt werden, die nicht sicher ist!

1. Geltungsbereich

Fremdfirmen haben sich bei jeglichen Arbeiten, die sie im Auftrag oder im Namen des Universitätsklinikums Heidelberg, der Klinik-Technik-GmbH, der Universität Heidelberg oder des VBBW AMH (Vermögen und Bau Amt Mannheim Heidelberg) durchführen, entsprechend diesem Leitsatz und der hier vorliegenden „Sicherheitsordnung für Fremdfirmen“ zu verhalten!

Fremdfirma wird im Weiteren jeder Vertragsnehmer bezeichnet.

Diese „Sicherheitsordnung für Fremdfirmen“ gilt für sämtliche Gebäude des Universitätsklinikums Heidelberg, der Universität Heidelberg, sowie deren Außenbereiche inklusive der Außenstandorte. Einbezogen sind technische Anlagen, Medienflächen, medizin-technische Anlagen sowie IT-Anlagen, soweit Fremdfirmen im Auftrag des Universitätsklinikums Heidelberg, der Klinik-Technik GmbH, der Universität Heidelberg oder des VBBW AMH tätig werden.

Die „Sicherheitsordnung für Fremdfirmen“ gliedert sich in zwei Teilbereiche. Teil A gilt für alle Tätigkeiten durch Fremdfirmen und den Betrieb an technischen Gebäudeanlagen (TGA der Kontengruppe 300, 400 und 500). Teil B muss zusätzlich bei Tätigkeiten in Baustellenbereichen beachtet werden.

Teil A

2. Allgemeine und anwendbare Vorschriften

Die „Sicherheitsordnung für Fremdfirmen“ ist verbindlich für jeden Beschäftigten der Fremdfirma und Bestandteil der Beauftragung. Mit der schriftlichen Auftragserteilung werden die Auftragnehmer zur Einhaltung der „Sicherheitsordnung für Fremdfirmen“ verpflichtet. Auf die Veröffentlichung im Internet wird im Rahmen der Auftragserteilung hingewiesen.

Die Fremdfirmen sind im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufträge verpflichtet, alle relevanten EU-Richtlinien, Gesetze, Verordnungen, Sicherheitsbestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften und andere berufsgenossenschaftliche Regelungen sowie Technische Regeln einzuhalten. Werden diese gesetzlichen Vorschriften durch behördliche Maßnahmen konkretisiert (Genehmigungen, Anordnungen usw.) sind sie verpflichtet, soweit betroffen, diese einzuhalten.

Des Weiteren sind Fremdfirmen verpflichtet, die betriebsspezifischen Regelungen zum Arbeits-, Brand- und Umweltschutz sowie der Hygiene im Universitätsklinikum Heidelberg, der Klinik-Technik GmbH und der Universität Heidelberg einzuhalten.

Die Befolgung der Vorschriften und Regelungen durch die von der Fremdfirma eingesetzten Beschäftigten, hat die Fremdfirma sicherzustellen und zu überwachen.

Die Fremdfirma ist verpflichtet, sicherzustellen, dass sämtliche Regelungen auch beim Einsatz von ihr beauftragten Subunternehmern uneingeschränkt eingehalten werden.



3. Verantwortlichkeiten von Fremdfirma und Auftraggeber

Zur Klärung von Fragestellungen zu Zuständigkeiten und Weisungsbefugnis, gelten folgende verbindliche Regelungen.

3.1 Auftragsverantwortliche Person (AV)

Der Auftraggeber benennt gegenüber der Fremdfirma für das jeweilige Vorhaben einen Ansprechpartner (z.B. Sachbearbeiter, Werkstattleiter, Bauleiter bzw. Projektleiter). Dieser wird in dieser Ordnung als „Auftragsverantwortliche Person“ (AV) bezeichnet. Sie ist dabei Ansprechpartner für die Unternehmensleitung der Fremdfirma bzw. deren verantwortliche Person (VF). Die Kontaktdaten der AV sind dem Auftragsschreiben zu entnehmen.

3.2 Verantwortliche Person der Fremdfirma (VF)

Die Fremdfirma benennt gegenüber dem Auftraggeber für das jeweilige Vorhaben einen Ansprechpartner (z.B. Vorarbeiter, Polier). Dieser wird in dieser Ordnung als „Verantwortliche Person der Fremdfirma“ (VF) bezeichnet. Die VF muss über den für die Auftragserfüllung notwendigen Entscheidungsspielraum verfügen, um selbständig das Gewerk oder die Dienstleistung vor Ort zu führen.

Die Benennung kann mittels des Formulars „Fremdfirmenerklärung“ (Anlage 1) oder in anderer Form der AV bekannt gegeben werden.

Vor Auftragsausführung hat sich die verantwortliche Person der Fremdfirma (VF) zu informieren, wer die auftragsverantwortliche Person (AV) ist.

3.2.1 Arbeitsverantwortlicher (ArbV Elektrofachkraft) nach VDE 0105-100 bezüglich elektrotechnischer Tätigkeiten

Bei elektrotechnischen Tätigkeiten benennt die Fremdfirma einen Arbeitsverantwortlichen (ArbV). Der ArbV auf Grundlage der DIN VDE 0105-100, ist eine Person, die beauftragt ist, die unmittelbare Verantwortung für die Durchführung der Arbeit an der Arbeitsstelle zu tragen. Das heißt er muss immer an der Arbeitsstelle zugegen sein. Er muss bei elektrotechnischen Arbeiten Elektrofachkraft mit Weisungsbefugnis sein. Die Weisungsbefugnis bezieht sich dabei auf erforderliche Maßnahmen an und zur Vorbereitung der Arbeitsstelle. Das wäre z. B.:

- Zusammenarbeit mit dem Anlagenverantwortlichen
- Festlegung von Sicherheitsmaßnahmen oder Arbeitsverfahren zusammen mit dem Anlagenverantwortlichen
- Koordinierung von mehreren Arbeiten bzw. Beschäftigten
- Durchführung von Stichproben auf Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen
- Der Arbeitsverantwortliche hat sich nach Abschluss der Arbeiten davon zu überzeugen, dass sich die Arbeitsstelle in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet und die elektrische Anlage einschaltbereit ist
- Die Wiederinbetriebnahme der elektrischen Anlage ist mit dem Anlagenverantwortlichen abzustimmen



3.3 Koordinierende Person (K)

Wenn es zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist, muss eine Koordinierende Person (K) bestimmt werden, die die Arbeiten aufeinander abstimmt (§6 (1) DGUV Vorschrift 1). Gegenseitige Gefährdungen liegen vor, wenn sich die Tätigkeit eines Beschäftigten auf einen Beschäftigten eines anderen Unternehmers so auswirkt, dass die Möglichkeit eines Unfalles oder eines Gesundheitsschadens besteht.

Die Koordinierende Person (K) kann eine Person der beteiligten Fremdfirmen oder des Auftraggebers sein. Sollte der Fremdfirma keine Koordinierende Person genannt werden, so ist automatisch die Auftragsverantwortliche Person (AV) auch die Koordinierende Person (AV=K).

Die Koordinierende Person (K) hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Arbeitsabläufe ermitteln
- Bereiche mit gegenseitiger Gefährdung festlegen
- Sicherheitsmaßnahmen abstimmen
- Maßnahmen für den Störungsfall festlegen
- betroffene Bereiche informieren

Bei besonderen Gefahren nach §6 (1) DGUV Vorschrift 1, die sich aus der Zusammenarbeit mehrerer Unternehmen oder selbständiger Einzelunternehmer ergeben können, hat die Koordinierende Person (K) Weisungsbefugnis gegenüber allen beteiligten Mitarbeitern der Unternehmen. Diese Befugnis betrifft Anweisungen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz.

Zu besonderen Gefahren siehe „Informationsblatt besondere Gefahren“ Anlage 2.

Die Benennung der Koordinierenden Person (K) kann mit dem Formular „Bestellung einer Koordinierenden Person“ Anlage 3 oder „Gefährdungsbeurteilung“ Anlage 4 oder in anderer schriftlicher Form erfolgen.

3.4 Aufsichtsführende Person (AF)

Tätigkeiten mit besonderen Gefahren nach §5 (3) DGUV Vorschrift 1 müssen durch eine Aufsichtsführende Person (AF) überwacht werden, die die Durchführung der Schutzmaßnahmen sicherstellen. Die Überwachung durch die AF setzt in der Regel deren Anwesenheit vor Ort sowie Weisungsbefugnis voraus. Zu besonderen Gefahren siehe „Informationsblatt besondere Gefahren“ Anlage 2

Die AF wird durch die Fremdfirma gestellt. Sie kann gleichzeitig die AF wie auch die K sein. Abweichend davon kann der Auftraggeber eine AF stellen. Entsprechende Angaben können im Formular „Fremdfirmenerklärung“ (Anlage 1) oder „Gefährdungsbeurteilung“ (Anlage 4) gemacht werden.

4. Gefährdungsbeurteilung

Grundsätzlich haben alle beteiligten Fremdfirmen die Pflicht, so zu arbeiten, dass Gefährdungen möglichst ausgeschlossen sind. Die Sicherheit und Gesundheit aller Beteiligten dürfen zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt werden.

Aus diesem Grund ist die Fremdfirma verpflichtet, vor Aufnahme der Arbeit mit der AV eine



Verständigung über die Erstellung der erforderliche Gefährdungsbeurteilung zur gegenseitigen Gefährdung herbeizuführen. Diese Gefährdungsbeurteilung kann von den Vertragsparteien gemeinsam oder in enger Abstimmung erstellt werden. In diese werden abhängig von möglichen auftretenden gegenseitigen Gefährdungen entsprechende Verhaltens- und Schutzmaßnahmen verbindlich festgelegt.

Sollten Tätigkeiten in zutrittsbeschränkten Bereichen erfolgen, müssen zuvor die schriftliche Zustimmung des Bereichsverantwortlichen eingeholt werden. In diesem Fall sollte die Gefährdungsbeurteilung möglichst zusammen mit dem Bereichsverantwortlichen des Auftraggebers (z.B. Laborleiter, Werkstattleiter, u.a.) vor Ort durchgeführt werden.

Zur Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung ist das Formular „Gefährdungsbeurteilung“ Anlage 4 auszufüllen und zu unterschreiben.

Dieses Formular ersetzt nicht die Verpflichtung der Fremdfirma zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilungen nach DGUV Vorschrift 1, §3 sowie ArbSchG, §5.

5. Einweisung und Unterweisung

5.1 Auftragsunabhängige Einweisungen zu betriebsspezifischen Regelungen

Über die auftragsunabhängigen Regelungen (z.B. Brandschutz, Hygiene, usw.) die für die verschiedenen Gebäude des Universitätsklinikums Heidelberg und der Universität Heidelberg, sowie deren Außenbereiche inklusive der Außenstandorte gelten, werden Fremdfirmen mit dieser „Sicherheitsordnung für Fremdfirmen“ informiert. Die entsprechenden Regelungen finden sich ab Punkt 7. dieser Sicherheitsordnung.

Diese „Sicherheitsordnung für Fremdfirmen“ steht samt Anlagen und Schulungsunterlagen auf der Internetseite der Klinik-Technik GmbH, der Universität Heidelberg und des Universitätsklinikums Heidelberg zur Verfügung.

Die Klinik-Technik GmbH bietet regelmäßig stattfindende Einweisungen für die Fremdfirmen an, die von der Klinik-Technik GmbH oder dem Geschäftsbereich Campus-Infrastruktur-Management (CIM) beauftragt werden. Mindestens die verantwortliche Person dieser Fremdfirma (VF) muss an der Einweisung teilnehmen.

5.2 Auftrags- und betriebsspezifische Einweisungen

Bestehen betriebs- oder auftragsspezifische Gefahren für die eingesetzten Fremdfirmen, die nicht bereits über Informationen in der Beauftragung, der Sicherheitsordnung für Fremdfirmen und der standortspezifischen Sicherheitshinweise ausreichend berücksichtigt sind, erfolgt eine Einweisung über diese Gefahren.

Für diese Einweisung der VF benennt die AV der VF eine oder mehrere Ansprechpersonen mit Telefonnummer. Der VF wird sich vor Arbeitsaufnahme mit der Ansprechperson in Verbindung setzen, um diese ergänzende Einweisung zu erhalten.

Die Einweisung kann z.B. durch die Hausmeister in die örtlichen Gegebenheiten, durch eine Ansprechperson der Klinik Technik GmbH für technische Anlagen und/oder durch Bereichsverantwortliche wie Labor- oder Werkstattleiter erfolgen.



Die Einweisung wird schriftlich im Formular „Gefährdungsbeurteilung“ Anlage 4 dokumentiert.

5.3 Unterweisung Mitarbeiter der Fremdfirma

Die Fremdfirma bzw. die VF ist für die gründliche Unterweisung ihrer Beschäftigten verantwortlich. Unterweisungen sind grundsätzlich gemäß §12 ArbSchG und §12 BetrSichV durch den Arbeitgeber oder der delegierten Führungskraft und nicht durch die AV durchzuführen.

Setzt die Fremdfirma Subunternehmen ein, muss dafür eine Genehmigung eingeholt (Meldung der Subunternehmen über Fremdfirmenerklärung Anlage 1) und das Subunternehmen in gleicher Weise durch die VF unterwiesen werden.

6. Eignung Fremdfirmenmitarbeiter

Zu den Pflichten der Fremdfirma gehört auch die Auswahl geeigneter Mitarbeiter für den jeweiligen Auftrag. Die Fremdfirma ist dafür verantwortlich, dass Mitarbeiter und etwaige Subunternehmer bei Erfordernis im Besitz eines gültigen Sozialversicherungsausweises und ggf. einer gültigen Arbeitserlaubnis und Aufenthaltsgenehmigung sind.

Für bestimmte Tätigkeiten können arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen vorgeschrieben sein. Die Durchführung dieser Vorsorgen ist Aufgabe der Fremdfirmen.

Für bestimmte Personengruppen (z. B. Jugendliche oder werdende Mütter) sind Einschränkungen hinsichtlich Arbeitszeit, Arbeitsablauf, körperlichen Belastungen, Einsatzort oder Beschäftigungsverbote zu beachten.

Sind eingesetzte Mitarbeiter nicht in ausreichendem Maß der deutschen Sprache mächtig, muss die Fremdfirma geeignete Maßnahmen treffen, um die notwendigen Informationen dieser „Sicherheitsordnung für Fremdfirmen“ und weiteren Anweisungen am Einsatzort zu vermitteln.

7. Alarmregelungen

Fremdfirmen und deren Beschäftigte müssen sich vor Arbeitsbeginn mit der Arbeitsumgebung vertraut machen und das Verhalten für den Notfall klären.

7.1 Verhalten im Brandfall

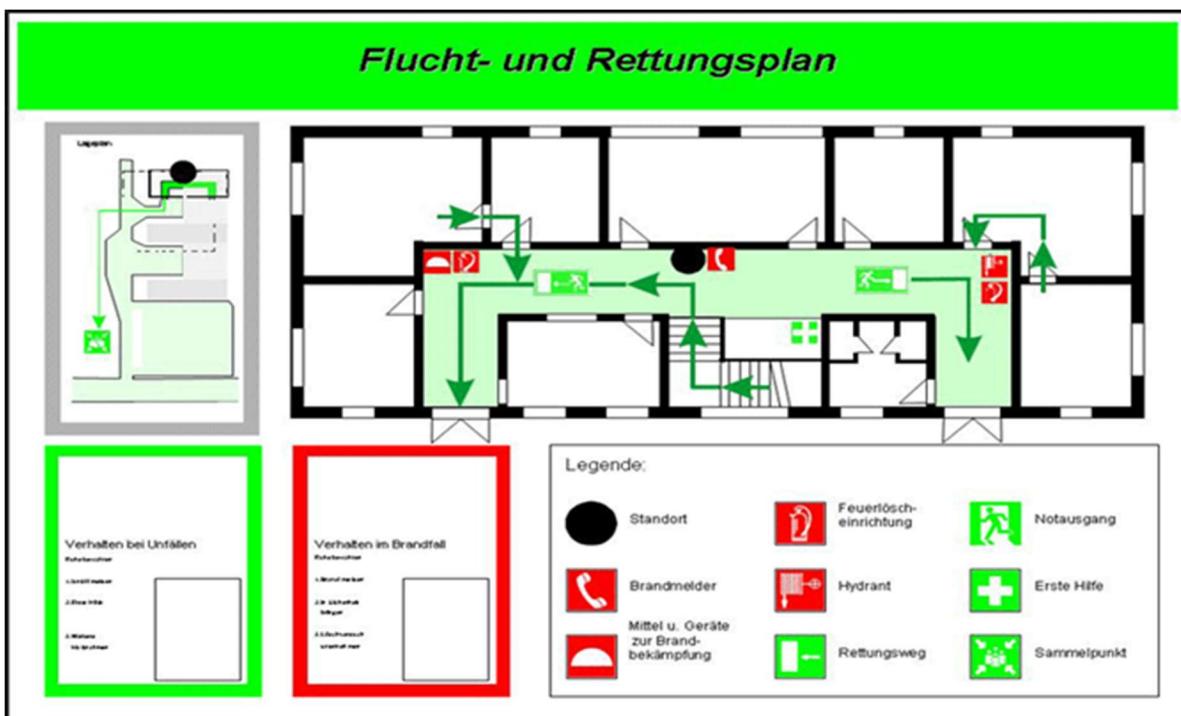
Fremdfirmen und deren Beschäftigte müssen sich vor Aufnahme der Tätigkeit kundig machen über Brandschutzordnung, Standorte von Feuerlöschern, Brandmelder, Fluchtwege und Sammelplatz. Sie sind verpflichtet, sich vor Arbeitsbeginn über die Bezeichnung des Arbeits- bzw. Standortes (Gebäude, Etage, Flur und Raum) zu informieren.

Je nach Gebäude kann die Alarmierung unterschiedlich sein. Es können optische und/oder akustische Signalgeber vorhanden sein. In Notfällen kann es erforderlich sein, dass die Gebäude geräumt werden. Dies wird durch Ertönen eines Signals und/oder durch Lautsprecherdurchsagen bekannt gegeben. Fremdfirmen und deren Beschäftigte müssen sich in diesen Fällen sowie grundsätzlich im Brandfall über die gekennzeichneten Fluchtwege zum Sammelplatz begeben. Dort ist eine Meldung bei der Koordinierenden Person (K) bzw. der auftragsverantwortlichen Person (AV) erforderlich.

Die Lage des Sammelplatzes ist den ausgehängten Flucht- und Rettungswegplänen zu entnehmen.



Beispiel eines Flucht- und Rettungswegeplans (siehe ausgehängte Pläne):





7.2 Verhalten bei Unfällen

Sollte es zu Unfällen kommen, kann die Rettungsleitstelle über die Nummer 112 gerufen werden.



Tel.: 112

Wer meldet?
Was ist passiert?
Wo ist es passiert?
Wieviele Personen sind verletzt?
Welche Verletzungen?
Warten auf Rückfragen!

Bei Unfällen in Kellern oder unzugänglichen Bereichen ist es ggf. notwendig die Helfer an die Unfallstelle zu lotsen.

Bei Arbeits- und Wegeunfällen kann die D-Arztstelle in der chirurgischen Ambulanz des Universitätsklinikums oder die Notaufnahme der Orthopädischen Klinik in Schlierbach aufgesucht werden. Bei Verletzungen der Augen, des Hals-Nasen-Ohrtraktes und Kieferverletzungen direkt die Ambulanzen der Kopfklinik.

Jeder Unfall ist unverzüglich der AV mitzuteilen. Meldepflichtige Arbeitsunfälle sind bei der zuständigen Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse anzugeben. Die Koordinierende Person (K) benötigt ebenfalls diese Informationen, da er auch die zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit über diesen Unfall informiert.

7.3 Verhalten bei Störungen

Bei allen Gefahren, Störungen oder Schäden an technischen Einrichtungen, z. B. Rohrleitungsbruch, muss die Leitwarte (Tel. 7272) unverzüglich informiert werden. Diese wird dann weitere interne und externe Stellen informieren.

Jede Störung und Gefährdung bei der Ausführung von Arbeiten, ist der AV oder der K unverzüglich zu melden.

Für andere, die persönliche Sicherheit oder die des Universitätsklinikums/der Universität gefährdende Situationen, wie z. B. aggressives Verhalten Dritter, Unfall (nur Sachbeschädigung ohne Personenschaden), unbekannte Gegenstände (Koffer) an ungewöhnlichen Stellen, Bedrohungslagen ist die Polizei über die 110 zu informieren.

8. Anmeldung und Abmeldung

Arbeitsbeginn und Arbeitsende sind täglich bei der AV oder genannten Ansprechperson (z.B. Hausmeister, Werkstattleiter), mit Ansprechpartner vor Ort und Telefonnummer zu melden.

Sollte die Abschaltung von Brandmeldern erforderlich sein, so muss ein Antrag 3 Tage vor den Arbeiten bei der Zentralen Leitwarte angemeldet werden. Siehe hierzu 10.8 und 10.9.



9. Zutrittsregelungen

Auftrag und ausgegebene Schlüssel berechtigen nur zum Betreten der für die Auftragsbearbeitung erforderlichen Räume. Das Betreten anderer Betriebsteile ist nicht gestattet. Davon ausgenommen ist der Zugang zu den Casinos und Cafeterien.

Insbesondere in bestimmten Bereichen des Klinikums (z.B. Operationsbereiche, Intensivstationen) gibt es Zutrittsbeschränkungen. Aber auch bei Laboratorien, Chemikalien- und Sonderabfalllager, Räume mit experimentellen Aufbauten, wissenschaftlichen Werkstätten, Technikräumen sowie allen Räumen mit Zutrittsbeschränkungen müssen sich Fremdfirmen vor Arbeitsaufnahme mit den für diese Räume verantwortlichen Personen abstimmen. Dem Zutritt zu diesen Bereichen muss der Bereichsverantwortliche zuvor schriftlich im Rahmen einer „Unbedenklichkeitserklärung für zutrittsbeschränkte Bereiche“ Anlage 5 zustimmen.



10. Betriebliche Regelungen und Verbote

10.1 Rauchen, Alkohol, Drogen

Auf dem gesamten Klinikums- und Universitätsgelände sowie dem gesamten Betriebsgelände ist das Mitbringen, der Verzehr sowie der Gebrauch von alkoholischen Getränken, Rauschmitteln und Drogen während der Arbeitszeit und in den Pausen verboten. Die Nicht-Beachtung hat den unverzüglichen Verweis vom Gelände zur Folge.

Auf dem gesamten Betriebsgelände ist das Rauchen und offenes Feuer aufgrund der bestehenden Brand- und Explosionsgefahr streng verboten. Ausnahmen für das Rauchverbot gibt es in gesondert gekennzeichneten Bereichen.



10.2 Hygiene und Baustaub

Die Arbeiten von Fremdfirmen finden zum Teil in einem Krankenhausumfeld statt. Hier sind besondere hygienische Bedingungen einzuhalten, die sich von einer normalen Arbeitsstelle/Baustelle unterscheiden. Die aus hygienischen Gründen einzuuhaltenden Maßnahmen sind in folgenden mitgeltenden Dokumenten aufgeführt:

- „Hygienerichtlinien, Hygienemaßnahmen bei baulichen Veränderungen“ der UKHD Anlage 7.
- „Hygiene-Merkblatt Bekleidung des technischen Personals (in Bereichen der Patientenversorgung)“ der UKHD Anlage 6 (UKHD Roxtra 156362)
- „Krankenhaushygienische Vorgaben für die Planung und Ausführung von Bauvorhaben am Universitätsklinikum Heidelberg“ (erhältlich über die AV)

Diese Maßnahmen dienen dem Schutz der Patienten des Universitätsklinikums Heidelberg, aber auch der Beschäftigten von Fremdfirmen. Für bestimmte Bereiche des Universitätsklinikums gibt es außerdem Zutrittsbeschränkungen (z.B. Operationsbereiche, Intensivstationen, Isolierzimmer), hier sind vor dem Betreten besondere Hygienemaßnahmen notwendig. In diesen Bereichen muss eine spezielle Einweisung durch Personal des Universitätsklinikums erfolgen. Diesen Anweisungen ist auf jeden Fall Folge zu leisten. Siehe auch Zutrittsregelungen unter Punkt 9.

Grundsätzlich ist der Zutritt zu den Gebäuden im Krankenhausumfeld nur mit sauberer Arbeitskleidung (inkl. Schuhe) gestattet. Die Hände müssen vor dem Zutritt gewaschen werden.



Für alle Gebäude gilt, dass Arbeiten, die Staubemissionen verursachen durch staubarme oder emissionsärmere Arbeitsverfahren zu ersetzen sind (z. B. Sägen statt Trennschleifen usw.). Sind Staubemissionen nicht zu vermeiden, so sind Absaugeinrichtungen einzusetzen.

10.3 Mobilfunk

Der Einsatz von Mobiltelefonen und anderen nicht explosionsgeschützten elektrischen Betriebsmitteln ist in explosionsgefährdeten Bereichen (z.B. Lösemittellager) nicht erlaubt (siehe Raumkennzeichnungen).



10.4 Geheimhaltung/Datenschutz

Über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ist sowohl während der Dauer der Tätigkeit als auch nach deren Beendigung Stillschweigen zu bewahren. Die Mitnahme oder Vervielfältigung von Zeichnungen, Akten etc. ist nur mit Genehmigung durch die AV gestattet.

10.5 Abfälle

Alle von der Fremdfirma auf das Betriebsgelände gebrachten Materialien müssen auch von dieser entsorgt werden. Dies trifft auch auf Verpackungen etc. zu. Sofern vertraglich die Entsorgung der Abfälle über den Auftraggeber erfolgt, hat die Fremdfirma für eine sorgfältige Abfalltrennung entsprechend den Vorgaben der Abteilung Entsorgung / des Abfallbeauftragten / VA / K zu sorgen.

Kosten durch Zuwiderhandlungen (z. B. falsche Zuordnung der Abfallfraktionen) werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Baustellenabfälle dürfen nur in sauberen und dichten Behältnissen durch Patientenbereiche transportiert werden.

10.6 Gewässerschutz/Bodenschutz

Es muss beim Umgang und der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen sichergestellt werden, dass diese nicht in die Kanalisation oder Erdreich gelangen können. Die Lagerung darf nur in entsprechenden Systemen oder in geeigneten und ausreichend dimensionierten Auffangwannen erfolgen. Fremdfirmen müssen geeignete Aufsaug- und Eindämmmaterialien vorhalten, um Leckagen bewältigen zu können. Sollte dennoch einmal ein wassergefährdender Stoff in die Kanalisation oder ins Erdreich gelangt sein, so muss die AV oder eine weitere zuständige Stelle (z.B. Leitwarte) umgehend informiert werden, um betriebliche Notfallmaßnahmen einleiten zu können.

10.7 Fluchtwiege und Notausgänge sowie Brandschutzeinrichtungen

Fluchtwegen und Notausgänge dürfen während der Betriebszeit nicht verschlossen werden. Sie müssen jederzeit freigehalten und nicht verstellt sein. Brandschutz- und Erste Hilfe- Einrichtungen sowie Sicherheitsschilder dürfen nicht zugestellt werden.

10.8 Heißarbeiten (Schweiß-, Schneid-, Löt-, Aufbau- und Trennschleifarbeiten)

Falls Fremdfirmen im Zuge der von ihnen zu erledigenden Arbeiten Heißarbeiten (Schweiß-, Schneid-, Löt-, Aufbau- und Trennschleifarbeiten) durchführen, müssen diese Arbeiten mittels „Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Aufbau- und Schleifarbeiten“ Anlage 8 von der AV genehmigt werden. Die Fremdfirma bzw. VF muss hierzu vor Arbeitsbeginn mit dem Formular „Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Aufbau- und Schleifarbeiten“ Anlage 8 bei der auftragsverantwortlichen Person des Auftraggebers (AV) die Erlaubnis einholen.



Sollte die Abschaltung von Brandmeldern erforderlich sein, so muss dies anhand des Antrags 3 Tage vor den Arbeiten schriftlich bei der Zentralen Leitwarte angemeldet werden. Hierzu ist das Formular „Antrag für das Ab- bzw. Zuschalten von automatischen Brandmeldern“ Anlage 9 zu verwenden und per Mail zu versenden.

10.9 Rauchmelder / Brandmelder

Die Gebäude sind mit Brandmeldetechnik ausgestattet. Zur ungewollten Auslösung der Brandmeldeanlage (BMA) und damit zur automatischen Alarmierung der Feuerwehr können u.a. folgende Tätigkeiten führen:

- Arbeiten, bei denen sich Staub entwickeln kann
- alle Arbeiten bei denen Wärme eingesetzt und oder freigesetzt wird, wie Schweißen, Löten, Brennschneiden, Arbeiten mit Heißluftgebläse z.B. Schrumpfen von Schläuchen,
- Kunststoffschweißen und dgl. oder Schleifen aber auch Bohren etc.
- jegliche Arbeiten, die zur Rauchentwicklung führen (z.B. Löten, Schweißen etc.)
- Rauchen und Umgang mit offenem Feuer
- Klebearbeiten mit lösungsmittelhaltigen Klebern und sonstiges Freisetzen von Lösemitteln (z.B. Bodenlegearbeiten, Reinigen mit Lösungsmitteln)
- Arbeiten, bei denen sich Wasserdampf bildet oder freigesetzt wird

Fremdfirmen sind verpflichtet, vor Beginn ihrer Arbeiten zu prüfen, ob Branddetektoren (Rauchmelder, Ansaugsysteme) oder Gaswarnanlagen in der nächsten und näheren Umgebung der Arbeitsstelle installiert sind. Bei Arbeiten mit möglicher Staub-, Rauch-, (Wasser-) Dampfbildung oder starken Erschütterungen muss ein Antrag auf Revisionsschaltung / Abschaltung von Brandmeldern gestellt werden. Hierzu ist der „Antrag für das Ab- bzw. Zuschalten von automatischen Brandmeldern“ Anlage 9 spätestens 3 Tage vor dem gewünschten Abschaltermin schriftlich bei der zentralen Leitwarte zu stellen.

Schäden und Einsätze der Feuerwehr, die durch Nichtbeachten dieser Anweisung entstehen, werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

10.10 Explosionsschutz

Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen oder an explosionsgefährdeten Anlageteilen und Rohrleitungen sind nur nach vorliegender „Unbedenklichkeitserklärung für zutrittsbeschränkte Bereiche“ Anlage 5 gestattet. Diese Arbeiten dürfen nur durch entsprechend ausgebildetes Personal durchgeführt werden. Die einschlägigen Regelungen zum Explosionsschutz müssen bekannt sein. Zu beachten sind nicht nur Gas-Luft-Gemische, sondern auch explosionsfähige Stäube!

10.11 Lärm

Für lärmintensive Arbeiten ist der Ausführungszeitraum mit dem AV abzustimmen. Lärm- und erschütterungsintensive Arbeiten und Arbeiten mit Staubentwicklung sind grundsätzlich durch die Fremdfirma der AV anzuzeigen und mit ihr abzustimmen. Stemm- und Schlagbohrarbeiten dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit den Abteilungen erfolgen. Kreissägen und Kompressoren sind so aufzustellen, dass die Lärmbelästigung auf ein Minimum reduziert wird (Lärmabschirmung).



10.12 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Soweit bei den vorgesehenen Arbeiten das Tragen persönlicher Schutzausrüstung notwendig oder vorgeschrieben ist, muss der Auftragnehmer diese seinen Beschäftigten in ausreichender Menge und geeigneter Qualität zur Verfügung stellen. Die Beschäftigten sind verpflichtet, diese persönlichen Schutzausrüstungen bestimmungsgemäß zu benutzen.

Soweit aus hygienischen Gründen PSA getragen werden muss (z.B. Mundschutz im OP), wird dieser vom AV oder den entsprechenden Bereichen zur Verfügung gestellt und ist entsprechend den Vorgaben zu tragen.

10.13 Arbeitsmittel

Es dürfen nur Arbeitsmittel verwendet werden, die für die vorgesehene Aufgabe geeignet sind.

Hinweisschilder und Symbole an Maschinen und Geräte sowie Bedienungs- und Betriebsanleitungen von Arbeitsmitteln sind zu beachten.

Es dürfen nur geprüfte Arbeitsmittel eingesetzt werden. Die Prüfungsintervalle sollten anhand einer auf dem Arbeitsmittel angebrachten Plakette zu erkennen sein.

10.14 Straßenverkehrsordnung

Auf dem Klinikums- und Universitätsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung StVO mit den entsprechenden Nebenverordnungen. Insbesondere sind Halte- und Parkverbote einzuhalten und ausgewiesene Feuerwehranfahrtszonen sowie Feuerwehrzufahrtszonen zwingend freizuhalten. Zu widerhandlung führt zu einer Verkehrsordnungswidrigkeitsanzeige und/oder Entfernen des Fahrzeugs.



10.15 Gefahrstoffe

Sofern die Fremdfirma im Rahmen des Auftrags Gefahrstoffe verwendet, müssen diese im Vorfeld von der AV oder Koordinierende Person (K) unter Vorlage des Sicherheitsdatenblatts und der Betriebsanweisung freigegeben werden.

Für den Umgang mit Gefahrstoffen gilt die Gefahrstoffverordnung. Insbesondere bei der Lagerung, dem Umfüllen, der Verarbeitung und der Entsorgung sind die jeweiligen Gefahrenhinweise und Sicherheitsratschläge zu beachten.



Die Fremdfirma stellt die fachgerechte Entsorgung der von ihm eingebrachten Gefahrstoffe sicher.

10.16 Erlaubnisschein für Dach- und Fassadentätigkeiten

Für Begehungen als auch Arbeiten auf Dachflächen sowie für Tätigkeiten an Fassaden und Fassadeneinbauten (z. B. Reparaturen an Fenstern, Außenjalousien oder die Glas- und Fensterreinigung), ist eine Einweisung und das Ausstellen eines „Dacherlaubnisscheines“ nach Anlage 10 erforderlich. Die VF hat sich hierzu an die AV oder die K zu wenden.





10.17 Elektrische Anlagen, Einrichtungen und Netzteilen

Alle Schalthandlungen und Eingriffe in die elektrischen Einrichtungen, hierzu gehören auch Kontrollen, Einstellungen und Messungen, bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der KTG und müssen mindestens 2 Arbeitstage vorher angemeldet werden. In der „Durchführungsanweisung für Arbeiten an elektrischen Anlagen und Netzteilen“ Anlage 11 ist die Vorgehensweise und die zu benachrichtigenden Ansprechpersonen aufgeführt. Diese ist zwingend zu beachten.



Selbstständige Schalthandlungen und Eingriffe im Hochspannungs- und Niederspannungs-Versorgungsnetz sind nur den schaltberechtigten Elektrofachkräften der KTG gestattet. Schalthandlungen durch Fremdfirmen dürfen nur nach Anweisung eines Schaltberechtigten der KTG erfolgen.



Das Betreten von abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätten und technischen Bereichen in denen elektrische Einrichtungen untergebracht sind, darf nur nach Anweisung und Freigabe durch das elektrotechnische Fachpersonale der KTG erfolgen. Arbeiten in den Anlagen sind prinzipiell bei den Werkstattleitern anzumelden.

Geplante Schalthandlungen werden schriftlich mit dem Formular „Durchführungserlaubnis elektrische Anlagen, Freischaltschein nach VDE 0105-100“, siehe Anlage 12 angewiesen. Der Anlagenverantwortliche vergibt für diesen Teil der Anlage die Durchführungserlaubnis an den Arbeitsverantwortlichen (ArbV). Erforderlichenfalls können durch den Anlagenverantwortlichen einige mit dieser Verantwortung einhergehende Verpflichtungen auf andere Personen übertragen werden. Die Durchführungserlaubnis gilt als Genehmigung, um die geplante Arbeit durchzuführen, die eine eindeutige Anweisung in schriftlicher oder mündlicher Form beinhaltet. Im Störungsfall ist den Anweisungen des verantwortlichen Werkstattleiters Folge zu leisten.

Die Fremdfirmen oder deren Arbeitsverantwortlicher vor Ort, bestätigen den Besitz der Fachkunde nach DGUV Vorschrift 1 und Vorschrift 3 sowie DIN VDE 1015-100, zum Schalten in Hochspannungsanlagen 1-36 kV. Sie verpflichten sich, mit Ihrer Unterschrift, die vorgenannten Punkte einzuhalten. Gesetze, Verordnungen, Vorschriften insbesondere die anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten und einzuhalten. Insbesondere sind dies die einschlägigen VDE-Vorschriften, DIN VDE 0680, 0681, 0682, 0683, 0100, 0101, 105-100, 0141, 0210, und 0212, DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 3, ArbSchG und BetrSichV.

Sind Arbeiten in der Nähe spannungsführender Anlagen oder Einrichtungen durchzuführen, so muss über AV, ArbV oder K in jedem Fall die zuständige verantwortliche Elektrofachkraft eingeschaltet werden, die über entsprechende Maßnahmen entscheidet und deren Anweisungen Folge zu leisten ist.

Es dürfen nur elektrische Arbeitsmittel, die sich in ordnungsgemäßem Zustand befinden und für die eine mängelfreie Prüfung gemäß DGUV-Vorschrift 3 vorliegt, verwendet werden.

10.18 Abschaltung der Medien Gas, Wasser, Wärme

Müssen bei Arbeiten Medien wie Gas, Wasser, Wärme oder andere Medien abgeschaltet werden, so ist dies beim zuständigen Werkstattleiter mindestens einen Arbeitstag vorher anzumelden. Der Ansprechpartner ist aus dem Auftrag ersichtlich oder ist über die Leitwarte zu erfragen.



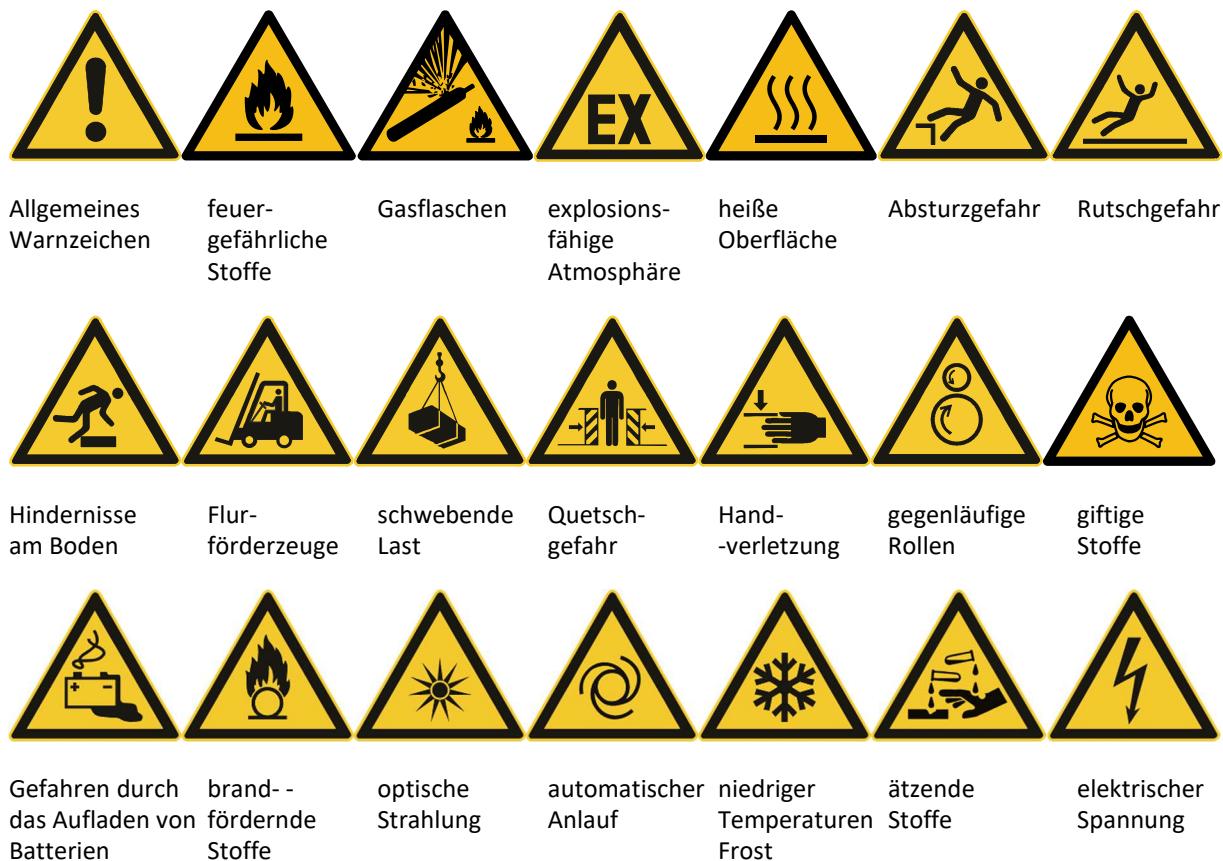
11. Bereiche mit besonderen Gefährdungen

11.1 Warnhinweise für spezielle Gefährdungen

Warnzeichen können am Eingang von Räumen oder im Raum vorkommen. Die Liste ist nicht abschließend. Das Fehlen eines Warnsymbols am Eingang bedeutet nicht, dass im Raum keine Gefährdung besteht!

Fremdfirmen sind verpflichtet, die Warnhinweise zu beachten und die entsprechenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen zu ergreifen. Bei Unklarheiten muss sich die VF bei der AV oder der K erkundigen.

Beispiele für mögliche Warnzeichen: Warnung vor.....



11.2 Bereiche mit Strahlung / Elektromagnetische Felder

An einigen Bereichen des Klinikums und der Universität können verschiedene Strahlungsarten und elektromagnetische Felder auftreten. Diese können beispielsweise durch folgende Quellen verursacht werden:

- Geräte in medizinischen Bereichen sowie in Forschungsbereichen (z. B. Röntgengeräte, CT-Geräte, MRT-Geräte, Laser-Geräte).
- Laborbetrieb mit offenen radioaktiven Stoffen
- Therapeutische oder diagnostische Verfahren sowie Substanzen mit radioaktiven Stoffen (z. B. Strahlentherapie).



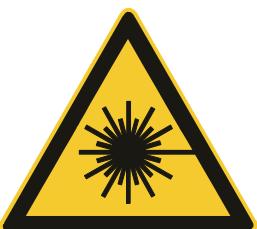
Folgende Schilder weisen auf Bereiche mit Strahlung und/oder elektromagnetischen Feldern hin:



Warnung
radioaktive
Strahlung



Warnung
Röntgen-
Strahlung



Warnung vor
Laserstrahl



Warnung vor
nicht ionisierender
Strahlung



Warnung
vor magnetischem
Feld

Aufgrund der sehr hohen möglichen Gesundheitsgefährdung sowie zum Schutz der Geräte vor möglichem Fehlverhalten sind die folgenden Maßnahmen zwingend zu beachten:

- Ein selbstständiger Zutritt zu Bereichen mit möglicher Exposition gegenüber Strahlung und/oder elektromagnetischen Feldern ist nicht gestattet. Vor dem Betreten ist die zuständige Kontaktperson (z. B. Bereichsverantwortlicher, Strahlenschutz- bzw. Laserschutzbeauftragte) des jeweiligen Bereiches zu informieren. Ebenso muss vorher eine Einweisung durch die zuständige Kontaktperson erfolgen.
- Voraussetzung für den Zutritt ist eine schriftliche Bestätigung durch die Kontaktperson/Bereichsverantwortlichen „Unbedenklichkeitserklärung für zutrittsbeschränkte Bereiche“ Anlage 5.
- Die benötigte persönliche Schutzausrüstung (PSA), z. B. Laserschutzbrille, sowie weitere Maßnahmen, z. B. Personendosimeter, sind von der zuständigen Kontaktperson gemäß den Anforderungen festzulegen und von den Beschäftigten der Fremdfirma bestimmungsgemäß zu tragen.
- Falls Störungen oder Unfälle auftreten, muss die Kontaktperson unmittelbar informiert werden.
- Personen, die Herzschrittmacher oder Implantate tragen, haben keinen Zutritt zu Bereichen in denen elektromagnetische Felder auftreten können. Diese Bereiche sind zusätzlich mit folgenden Schildern gekennzeichnet:



Kein Zutritt für Personen
mit Implantaten aus Metall



Kein Zutritt für Personen
mit Herzschrittmachern oder implantierten
Defibrillatoren



Zusätzlich gilt für Bereiche mit MRT-Geräten:

- Vor Betreten müssen alle Gegenstände aus Metall abgelegt werden (z. B. Werkzeuge, Kugelschreiber, Uhren), da das statische Magnetfeld, dauerhaft aktiv ist und metallische Gegenstände zu gefährlichen und unkontrollierbaren Geschossen werden.
- Es ist unbedingt zu beachten, dass sich keine metallischen Gegenstände (z. B. Transportwagen) im Zugangs- bzw. Türbereich zu den entsprechenden Räumen befinden. Hierzu müssen die Beschäftigten der Fremdfirma die entsprechenden Bodenmarkierungen und den ausreichenden Sicherheitsabstand beachten.
- Falls akut Leib und Leben in Gefahr ist, z. B. wenn eine Person durch ein magnetisches Objekt eingeklemmt wird, muss der MAGNET-AUS-Schalter betätigt werden (mit hohen Kosten verbunden). In anderen Störfällen, z. B. Rauchentwicklung beim Gerät, ist der ELEKTRISCHE-NOT-AUS-Schalter zu betätigen (schaltet das Gerät stromlos).



In Bereichen mit Mobilfunksendeanlagen gilt:

- an Mobilfunksendeanlagen auf Dächern sind elektromagnetische Felder vorhanden
- die Antennen selbst oder der Zugangsbereich zu den Antennen sind mit Schildern versehen, die angeben, welche Abstände zur Antenne mindestens eingehalten werden müssen. Bei Arbeiten in einem kürzeren Abstand müssen die Funkanlagen in jedem Fall abgeschaltet werden.
- Es gelten die Regelungen der „Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch elektromagnetische Felder (Arbeitsschutzverordnung zu elektromagnetischen Feldern - EMFV)“. In dieser Verordnung werden Grenzwerte festgelegt, aus denen sich die Sicherheitsabstände ergeben, bei deren Einhaltung ein sicheres Arbeiten in elektromagnetischen Feldern gewährleistet ist.
- Fremdfirmen dürfen nur unterwiesene Beschäftigte im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit dort zeitlich begrenzt einsetzen. Die Sicherheitsabstände, die in jedem Fall auch von gemäß EMFV unterwiesenen Personen einzuhalten sind, sind auf einem Warnschild an der Antenne selbst oder im Zugangsbereich zur Antenne angegeben



11.3 Bereiche mit biologischen Arbeitsstoffen / Gentechnik

In den unten beispielhaft genannten Bereichen können biologische Arbeitsstoffe auftreten oder damit gearbeitet werden. Es besteht daher die Gefahr von Infektionen durch übertragbare Krankheitserreger mit möglichen schwerwiegenden Folgen.

Betroffen Bereiche können sein:

- OP-Bereiche
- Bereiche der Intensivmedizin
- Infektionsstationen
- Behandlungsräumen, Krankenzimmern
- Bereiche der Medizinischen Mikrobiologie
- Biologische, chemische und physikalische Laboratorien (Diagnostische- und Forschungslabore)
- Bereiche mit erhöhter Infektionsgefährdung nach TRBA 250
- Gentechnische Anlagen und Labore



- Versuchstierhaltungen

Bereiche mit Biogefährdung können mit folgenden Kennzeichnungen und Warnzeichen versehen sein:



Vorsicht!
Biogefährdung

Voraussetzung dafür, dass Fremdfirmen die vorgesehenen Arbeiten in diesen Räumen durchführen dürfen, ist eine schriftliche Bestätigung durch die Bereichsverantwortlichen. Dieser bestätigt mit der „Unbedenklichkeitserklärung für zutrittsbeschränkte Bereiche“ Anlage 5, dass von den im Raum befindlichen Betriebsmitteln oder Stoffen (Gefahrstoffe, Biostoffe etc.) keine Gefahr für die Beschäftigten der Fremdfirmen ausgeht. Ohne diese Bescheinigung gilt ein Zutrittsverbot.



Die „Allgemeinen Sicherheitshinweise für Fremdpersonal und Gäste in Laborbereichen“ Anlage 13 sind zwingend einzuhalten.

In gentechnischen Anlagen/Laboren dürfen nur Personen tätig werden, die vom Projektleiter (gem. Gentechniksicherheitsverordnung) ermächtigt und über mögliche Gefahren belehrt worden sind. Die AV benennt der VF die Ansprechpartner. Arbeiten in oder an Anlagen, Apparaturen oder Einrichtungen in diesen Bereichen dürfen nur nach ausdrücklicher Erlaubnis des Projektleiters der gentechnischen Anlage vorgenommen werden, wenn die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen getroffen und das Personal der Fremdfirma und deren Subunternehmer arbeitsplatzbezogen unterwiesen worden sind. Entsprechendes gilt für Arbeiten an kontaminierten Geräten. Die Arbeitserlaubnis gilt unter der Voraussetzung, dass die Ausführenden während der Dauer ihres Aufenthaltes ausreichend beaufsichtigt werden.

Die Erlaubnis und Freigabe erfolgt ebenfalls mit der „Unbedenklichkeitserklärung für zutrittsbeschränkte Bereiche“ Anlage 5 durch den Projektleiter.

Folgende Schilder weisen auf Bereiche hin, in welchen ein Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen vorliegt:

Gentechnischer
Arbeitsbereich
S1



Gentechnischer
Arbeitsbereich
S2



11.4 Bereiche mit Gefahrstoffen

In vielen Bereichen kommen Gefahrstoffe zum Einsatz oder sind dort gelagert. Beispielhaft können dies sein:

- Bereiche der Medizinischen Mikrobiologie
- Biologische, chemische und physikalische Laboratorien (Diagnostische- und Forschungslabore)
- Bereiche der Arzneimittelherstellung
- Gefahrstofflager
- Gaslager
- explosionsgefährdete Bereiche
- Heizkraftwerk

Für den Umgang mit Gefahrstoffen gelten besondere gesetzliche Regelungen. Bei falschem beziehungsweise nicht sachgemäßem Umgang besteht Gefahr für Leib und Leben, aber auch chronische, langfristige Schädigungen können entstehen, deren Auswirkungen nicht sofort erkannt werden können. Von falsch entsorgten Gefahrstoffen geht ein erhebliches Umweltgefährdungspotential aus.

Gefahrstoffe sind mit GHS-Gefahrenpiktogrammen gekennzeichnet:



Räume oder Schränke mit Gefahrstoffen sind mit Warnzeichen gekennzeichnet:



In Laboren sind die „Allgemeinen Sicherheitshinweise für Fremdpersonal und Gäste in Laborbereichen“ Anlage 13 zwingend einzuhalten.

11.5 Asbest und KMF

Im Rahmen von handwerklichen Arbeiten oder Baumaßnahmen kann es zu Tätigkeiten kommen, bei denen Gefahrstoffe wie Asbest oder künstliche Mineralfasern (KMF) freigesetzt werden können. Diese Stoffe stellen ein erhebliches Gesundheitsrisiko dar und unterliegen strengen gesetzlichen Regelungen gemäß der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).



Nach der GefStoffV muss in allen Gebäuden, die vor dem 31.10.1993 errichtet wurden, mit Asbest in den Baustoffen bzw. der Bausubstanz gerechnet werden. Dies können auch verdeckt eingebaute, asbesthaltige Bauprodukte in Putzen, Spachtelmassen und Fliesenklebern (PFS) sein. Stemm-, Bohr- und Schleifarbeiten sind bei diesen Gebäuden erst nach einer entsprechenden Beprobung und Freigabe durch die AV zulässig.



Bereits bekannte Stellen an denen Asbest verbaut wurde oder eine Kontamination bekannt ist sind mit einem Warnzeichen versehen. Der Zugang zu diesen Bereichen ist nur nach Rücksprache mit der AV zulässig.

Für alte Mineralwollen gilt seit Juni 2000 das Herstellungs- und Verwendungsverbot nach Anhang II Nr. 5 Gefahrstoffverordnung. Bei Mineralwolle die vor 1996 eingebaute wurde, ist davon auszugehen, dass es sich um alte Mineralwolle im Sinne der TRGS 521 handelt. Bei Herstellung zwischen 1996 und 30.05.2000 ist eine Prüfung erforderlich.



Die VF ist verpflichtet, sich vor Tätigkeitsbeginn nach dem Baujahr des Gebäudes und möglichen Bauschadstoffen bei der AV zu erkundigen.

Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten (ASI-Arbeiten) sind in diesen Gebäudeteilen ausschließlich gemäß der TRGS 519 (Asbest)– Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“) und TRGS 521 (Künstlichen Mineralfasern) und nach Freigabe durch die AV durchzuführen.

Bei nicht vorhersehbarem Auftreten von Asbest oder KMF im Rahmen der Tätigkeit durch die Fremdfirma, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die AV zu informieren.

11.6 AWT

Die AWT Anlage ist ein abgeschlossener technischer Bereich auf der Ebene 98 und 99, welcher mit einem vollautomatisierten Warentransport System ausgestattet ist. Neben der Gefährdung durch die Transportbehältnisse und Fahrwerke, ist zu beachten, dass die Durchgangshöhen und -breiten eingeschränkt und die Beleuchtungsstärken mitunter gering sein können.

Der Aufenthalt auf der Ebene 98 und 99 im Bereich der AWT Anlage ist nur unterwiesenen Fremdfirmenmitarbeitern gestattet. Sollten Arbeiten auf der Ebene 98 und 99 von Fremdfirmen durchgeführt werden müssen, so hat sich die VF im Vorfeld an die AV zu wenden. Die AV übernimmt oder organisiert die Einweisung der VF. Die VF übernimmt die Unterweisung der eigenen Mitarbeiter. Ohne Unterweisung ist das Betreten der Bereiche der AWT-Anlage auf Ebene 98 und 99 nicht zulässig. Zur Einweisung und Unterweisung steht das Formular „Einweisung/Unterweisung Zutritt AWT Bereiche E98/99“ Anlage 14 zur Verfügung und Einweisungsunterlagen.



Es ist zu beachten, dass es an den Übergabestellen der AWT-Anlage in die Gebäudeteile (Übergabe / Versand Transportcontainer) z.B. für Abfall, Wäsche oder Warentransport Berührungspunkte gibt, bei denen das Bedienpersonal in die AWT Anlage eingreift. Sollten Arbeiten in diesem Bereich erforderlich sein, so hat sich die VF im Vorfeld an die AV zu wenden. Die AV übernimmt oder organisiert die Einweisung der VF. Die VF ist wiederum für die Unterweisung der eigenen Mitarbeiter verantwortlich. Die Bedienung der Anlage ist nur unterwiesenen Personen gestattet. Zur Einweisung und Unterweisung steht das Formular „Einweisung/Unterweisung Bedienpersonal der AWT-Anlage“ Anlage 15 zur Verfügung und Einweisungsunterlagen.



12. Abschluss des Auftrages

Am Ende des Auftrages wird der Ablauf und die Ausführung der Arbeiten bewertet. Die Bewertung kann in die zukünftige Auswahl der Fremdfirmen einfließen.

12.1 Auskunftspflicht

Der Auftraggeber kann zur Sicherstellung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes Nachweise von der Fremdfirma einfordern.

12.2 Rechtsfolgen bei Verstoß

Zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit sowie eines weitgehend ungestörten Betriebes werden Kontrollen durchgeführt. Bei einem Verstoß gegen die „Sicherheitsordnung für Fremdfirmen“ ist das Universitätsklinikum Heidelberg/ die Universität Heidelberg/ die Klinik-Technik GmbH unbeschadet weiterer Rechte, die sich aus Gesetz oder den übrigen vertraglichen Regelungen ergeben – berechtigt, Beschäftigten der Fremdfirma, die der „Sicherheitsordnung für Fremdfirmen“ zuwiderhandeln, aus den Gebäuden zu verweisen.

Durch Fehlverhalten verursachte Kosten (z.B. die Auslösung eines Fehlalarmes) trägt der Verursacher.

Zuwiderhandlungen können den sofortigen Ausschluss einzelner Beschäftigter der Fremdfirma oder des Auftragnehmers insgesamt zur Folge haben.



Teil B

13. Baustellensicherheit

Baustellen unterliegen hohen Anforderungen aus BaustellIV, ArbSchG, RAB 30 und DGUV-Regelwerk. Fremdfirmen haben diese Vorschriften umzusetzen. Folgende Vorgaben sind zusätzlich zu Teil A bei Tätigkeiten im Baustellenbereich zu beachten.

13.1 Bestellung des SiGeKo

Ist ein Sicherheits- und Gesundheitskoordinator (SiGeKo) im Rahmen der Leistungserbringung durch den Auftraggeber eingesetzt, so wird dies den Fremdfirmen mitgeteilt.

Der SiGeKo ist Koordinator und Berater und seine Aufgabe ist es, Sicherheitsrisiken zu erkennen, Maßnahmen zu koordinieren und bei Verstößen die Verantwortlichen Arbeitgeber zu informieren. Der Bauherr kann dem SiGeKo zusätzliche Weisungsbefugnisse übertragen. In diesem Fall handelt er im Namen des Bauherrn und kann Weisungen erteilen sofern dies für die Sicherheit notwendig, z.B.:

- Verweis von Beschäftigten bei groben Verstößen
- Anordnung von Sicherheitsmaßnahmen
- Entzug von Aufträgen

Den Anordnungen des SiGeKo ist im Rahmen der Ordnung und Sicherheit Folge zu leisten. Die Verantwortung für die eigenen Beschäftigten verbleibt bei der Fremdfirma. Die Weisungsbefugnis des SiGeKo bezieht sich ausschließlich auf Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen. Die Fremdfirma muss mit dem SiGeKo kooperieren und diesen bei Änderungen oder besonderen Gefährdungen informieren.

13.2 Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan)

Sofern ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) nach der Baustellenverordnung vorliegt, muss dieser von allen beteiligten Fremdfirmen beachtet werden.

Der SiGe-Plan enthält gemäß RAB 31:

- gewerkeübergreifende Arbeitsabläufe
- Gefährdungsanalysen
- Schutzmaßnahmen

Der SiGe-Plan muss vor Beginn der Arbeiten durch die Fremdfirma eingesehen und verstanden werden. Die Inhalte müssen in die eigene Gefährdungsbeurteilung und Arbeitsorganisation integriert werden. Alle im SiGe-Plan festgelegten Maßnahmen sind verbindlich.

13.3 Unterlage für spätere Arbeiten

Fremdfirmen müssen zur Erstellung der „Unterlage für spätere Arbeiten“ nach §3 Absatz 2 Nummer 3 BauStellIV beitragen. Diese Unterlage wird vom SiGeKo/Bauherr erstellt und enthält sicherheitsrelevante Informationen für zukünftige Arbeiten an der baulichen Anlage etwa Wartung, Inspektion oder Instandsetzung (RAB32).



Fremdfirmen müssen dem SiGeKo relevante Informationen liefern, z. B.:

- Besondere Gefährdungen bei der Ausführung
- Eingebaute sicherheitstechnische Einrichtungen
- Wartungs- und Bedienhinweise
- Hinweise zu Zugangsmöglichkeiten oder Einschränkungen

Fremdfirmen müssen bei der Dokumentation sicherheitsrelevanter Aspekte unterstützen:

- Angaben zu verwendeten Materialien, Konstruktionen oder Anlagen, die später gewartet oder inspiziert werden müssen.
- Hinweise auf sicherheitskritische Bereiche, z. B.:
 - Absturzgefährdete Stellen
 - Eingeschränkte Zugänglichkeit
 - Notwendigkeit besonderer PSA

Fremdfirmen haben dem SiGeKo notwendige technischer Unterlagen zu liefern, die für spätere Arbeiten relevant sind (Pläne, Bedienungsanleitungen, Wartungsprotokolle oder Herstellerhinweise).

Fremdfirmen sollten bei der Ausführung darauf achten, dass spätere Arbeiten sicher möglich sind – z. B. durch:

- Einbau von Wartungsklappen
- Sicherer Zugang zu technischen Anlagen
- Vermeidung unnötiger Gefährdungen durch bauliche Gestaltung

14. Sicherheitsvorschriften für Baustellen

14.1 Durchführung von Erdbauarbeiten

Vor Beginn von Tiefbauarbeiten (Ausschachtungen, Gruben, Kanäle usw.) muss sich die Fremdfirma über die Lage der stromführenden Kabel, Wasser-, Gas- und Druckluftleitungen, Kampfmittelreste, etc. informieren (Leitungsauskunft).

Erbauarbeiten dürfen nur ausgeführt werden, wenn eine durch die auftragsverantwortliche Person (AV) bestätigte Leitungsauskunft/Schachtschein zur Durchführung von Erdbauarbeiten am Arbeitsort vorliegt. Die darin enthaltenen Anweisungen und Hinweise sind einzuhalten.

Warn- und Hinweisschilder, Vermessungs-, Absteckpfähle, -steine und Höhenmarken dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden.

Vor der Verfüllung von Gräben, erdverlegten Rohrleitungen, Kabeln, Kanälen und sonstigen unterirdischen Bauwerken ist vom Auftragnehmer die Bestätigung der erfolgten Vermessung bei der auftragsverantwortlichen Person (AV) einzuholen. Diese Bestätigung muss am Arbeitsort vorliegen.

Grundsätzlich muss staubarm gearbeitet werden. Während des Bodenaushubs innerhalb der ersten 80 -100 cm ist das Erdreich wirksam zu befeuchten/beregnen. Angrenzende RLT-Anlagen sind für die Zeitdauer der Baumaßnahme vor Staubeintrag zu schützen. Benachbarte Bereiche der Patientenversorgung sind ggf. durch Staubschutzwände vor Staubeintrag zu schützen.



Der Bodenaushub ist direkt abzufahren. Gelagerter Bauaushub ist dauerhaft sturm- und feuchtigkeitssicher abzudecken. Bei Transport des Bodenaushubs auf den LKW innerhalb des Klinikums ist die Ladefläche abzudecken

Während der Durchführung der Erdbauarbeiten sind die Zufahrten zur entsprechenden Baustelle sowie die beim Erdmassentransport benutzten Straßen und Plätze sauber zu halten.

14.2 Baustelleneinrichtung und Absicherung

Die Baustelle darf nur durch Befugte betreten werden. Fremdfirmen müssen die Baustelle/den Leistungsstandort während der gesamten Bauzeit wirksam sichern z.B. mit Warnlampen, Absperrungen, Bauzäunen und mit Warnschildern gemäß ASR A1.7 kennzeichnen. Dies gilt auch für Ausschachtungen, Gruben, Kanäle, Bodenöffnungen usw.

Gefahrenbereiche bei Kranarbeiten, Arbeiten mit Hubarbeitsbühnen, Gefahr von herabfallenden Gegenständen u. ä. sind immer gegen Betreten durch Unbefugte zu sichern bzw. abzusperren.

Die auf der Baustelle/dem Leistungsstandort tätigen Firmen sind für Bewachung und Sicherung der in ihrem Verantwortungsbereich liegenden Leistungen, ihres Materials und ihrer Werkzeuge selbst verantwortlich.

Beim Verlassen der Baustelle/ des Leistungsstandortes ist täglich zu gewährleisten, dass alle Fenster und Türen geschlossen, der Zugang zur Baustelle/zum Leistungsstandort verschlossen, die Beleuchtung ausgeschaltet und alle Medien abgestellt sind.

Verkehrswege sowie Flucht- und Rettungswege dürfen nicht beeinträchtigt werden. Ist im Rahmen von Baumaßnahmen eine Verlegung notwendig, so ist dies im Vorfeld mit der AV abzustimmen. Die Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege sind sicher und barrierefrei einzurichten.



15. Wichtige Telefonnummern

| | | | |
|---|--|-------------|------|
| Feuerwehr | 112 | | |
| Notarzt | 112 | | |
| Gift-Notruf-Zentrale (Vergiftungs-Informations-Zentrale Freiburg) | 0761 / 19240 | | |
| Bedrohungslage | 110 | | |
| Technischer Notruf | 06221 / 56-4444 | oder intern | 4444 |
| | 06221 / 54-4444 | | |
| Zentrale Leitwarte | 06221 / 56-7272 | oder intern | 7272 |
| Störannahme bei technischen Störungen | 06221 / 56-5111 | oder intern | 5111 |
| | 06221 / 54-5111 | | |
| Telefonzentrale Universitätsklinikum 24h | 06221 / 56-0 | | |
| Universität Zentrale | 06221 / 54-0 | | |
| Wachdienst/ Sicherheitsdienst | 06221 / 56-6500 | oder intern | 6500 |
| Umwelt, Entsorgung, Energie Klinikum | 06221 – 56-37597 | | |
| Universität Entsorgung Gefahrstoffe/Radioaktivität | 06221 / 54 16915 (INF269) oder 06221 / 54 16945 (INF367) | | |
| Strahlenschutzbevollmächtigter | 06221 / 56-7589 Klinikum 06221 / 54 16930 Universität ZNF | | |
| Beauftragte für Biologische Sicherheit (BBS) und Biostoffbeauftragte über Sekretariat Stabstelle Sicherheit | 06221 / 54-12331 | | |
| Stabstelle Sicherheit Universität und Universitätsklinikum Heidelberg | 06221 / 54-12331 | | |



16. Anlagen (mitgeltende Unterlagen):

Folgende Anlagen wurden in der Sicherheitsordnung für Fremdfirmen genannt:

- Anlage 1 – Fremdfirmenerklärung
- Anlage 2 – Informationsblatt besondere Gefahren
- Anlage 3 – Bestellung einer Koordinierenden Person
- Anlage 4 – Gefährdungsbeurteilung
- Anlage 5 – Unbedenklichkeitserklärung für zutrittsbeschränkte Bereiche
- Anlage 6 – Hygiene-Merkblatt Bekleidung des technischen Personals
- Anlage 7 – Hygienerichtlinien, Hygienemaßnahmen bei baulichen Veränderungen
- Anlage 8 – Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Schleifarbeiten
- Anlage 9 – Antrag für das Ab- bzw. Zuschalten von automatischen Brandmeldern
- Anlage 10 – Dacherlaubnisschein und Fassaden
- Anlage 11 – Durchführungsanweisung für Arbeiten an Anlagen und Netzteilen
- Anlage 12 – Durchführungserlaubnis, Freischaltschein nach VDE 0105-100
- Anlage 13 – Allgemeine Sicherheitshinweise für Fremdpersonal und Gäste in Laborbereichen
- Anlage 14 – Einweisung/Unterweisung Zutritt AWT Bereiche E98/99
- Anlage 15 – Einweisung/Unterweisung Bedienpersonal der AWT-Anlage